1 Y 3228 AX
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. März 1979	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 79	Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 361-65*	65
20. 3. 79	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes . . . . . *GVBl. II 61-28*	66
20. 3. 79	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden . . . . . *Ändert GVBl. II 37-23*	66
19. 2. 79	Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 17-17*	67
20. 3. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes . . . . . *Ändert GVBl. II 93-24*	69
8. 3. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung . . *Ändert GVBl. II 320-25*	69
16. 2. 79	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft . . . . . *GVBl. II 356-137*	70

Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung*)

Vom 20. März 1979

Auf Grund des § 117 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerungsverordnung vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten bis zu 5 000 l je Gebäude, bei Unterteilung in Brandabschnitte je Brandabschnitt,

   a) wenn bei Lagerung bis zu 620 l in einem Raum Öffnungen zu einem Treppenraum oder zu einem Flur, der zu einem Treppenraum führt, mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen oder entsprechenden Klappen versehen sind,

   b) wenn bei Lagerung von mehr als 620 l in einem Raum dieser Raum die Anforderungen des § 16 Abs. 2 Satz 3 bis 6, Abs. 5 und 6 erfüllt,".

2. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a wird die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Satz 3 bis 6 und Abs. 5" durch die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Satz 3 bis 6, Abs. 5 und 6" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 361-65

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24a des Straßenverkehrsgesetzes*)

Vom 20. März 1979

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24a des Straßenverkehrsgesetzes ist

1. in der Stadt Frankfurt am Main, ausgenommen auf Autobahnen, der Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde,
2. der Regierungspräsident in Darmstadt als Bezirkspolizeibehörde, sofern die Sachverhaltsfeststellung mit Hilfe der automatischen Verkehrsüberwachungsanlage auf der Autobahn A 3 in der Gemeinde Elz (Landkreis Limburg-Weilburg) erfolgt,
3. im übrigen der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde.

§ 2

Unbeschadet der Zuständigkeit nach § 1 Nr. 3 ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Erteilung von Verwarnungen und die Erhebung von Verwarnungsgeldern bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes auch die Ortspolizeibehörde.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24a des Straßenverkehrsgesetzes vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 248)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 61-28
[1]) GVBl. II 61-24

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden*)

Vom 20. März 1979

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2, des § 309 Abs. 4 Satz 2 und des § 351 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 3 der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden in der Fassung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 220) wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Kassel. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel wählt die Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 37-23

Erlaß
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen*)

Vom 19. Februar 1979

Der Erlaß über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen vom 26. Mai 1973 (GVBl. I S. 197) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 in Art. 3 wird durch die nachstehende Anlage 1 ersetzt.

Anlage 1

Dieser Erlaß tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

*) Ändert GVBl. II 17-17

Anlage 1

EHRENBRIEF
DES LANDES HESSEN

In Würdigung langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit

spreche ich

für Verdienste um die Gemeinschaft Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den

Der Hessische Ministerpräsident

(Großes Landessiegel)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes*)

Vom 20. März 1979

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 6. März 1972 (GVBl. I S. 60) wird der Betrag „48 000 Deutsche Mark" durch den Betrag „60 000 Deutsche Mark" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 93-24

Dritte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung*)

Vom 8. März 1979

Auf Grund des § 79 Abs. 3 Satz 3, des § 81 Abs. 2 Satz 1 und des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301 und 319), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

Artikel 1

Dem § 2 Abs. 3 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403) wird als Satz 2 angefügt:

„Werden mit der Vergütung für eine Nebentätigkeit Tage- und Übernachtungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen pauschal abgegolten, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder pro Tag bis zur Höhe des dreifachen Satzes des Tagegeldes für mehrtägige Dienstreisen in der Reisekostenstufe I nach dem Hessischen Reisekostengesetz nicht als Vergütung anzusehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. März 1979

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 320-25

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,— DM einschließlich 3,28 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 6 kostet —,90 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft*)

Vom 16. Februar 1979

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft vom 15. August 1978 (BGBl. I S. 1375) ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Februar 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

*) GVBl. II 356-137